



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung. Österreich.

Informationsblatt zum Nachweis eines separaten Buchführungssystems oder eines geeigneten Buchführungscode

Folgende Grundsätze bzw. Vorgehensweise sind hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 125 Abs. 4 lit. B der VO (EU) 1303/2013 zu beachten und werden zum Zeitpunkt der Endabrechnung von der Förderungsstelle überprüft:

1. Sollte ein Begünstigter einer **Bilanzierungspflicht** unterliegen (z.B. Kapitalgesellschaft) und auch eine **Kostenrechnung** (leistungsfähiges internes Rechnungswesen, wie Kostenstellenrechnung, Kostenträgerrechnung, Projektkostenrechnung udgl.) im Unternehmen bereits vorhanden sein, muss eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung eingerichtet werden z.B. eine oder mehrere eigene (Projekt-)Kostenstellen oder gesonderte Kostenträger für das jeweilige Vorhaben.
2. Sollte ein Begünstigter zwar einer **Bilanzierungspflicht** unterliegen jedoch **keine geeignete Kostenrechnung** vorhanden sein, muss in Abstimmung mit der Förderungsstelle vom Projektträger eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sichergestellt werden (z.B. bei investiven Projekten ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -egänge, usw....).
3. Sollte ein Begünstigter im privatwirtschaftlichen Bereich **keiner Bilanzierungspflicht** unterliegen, wie z.B. Gewerbetreibende unter Umsatzgrenzen, aber auch Freie Berufe, Land- u. Forstwirte und nur eine **Einnahme/Ausgabenrechnung** führen, ist vom Projektträger in Abstimmung mit der Förderungsstelle zu prüfen, ob im Rahmen der bestehenden Buchführung mit vertretbarem Aufwand dennoch eine Projektkostenabgrenzung möglich ist. Es kann z.B. bei investiven Projekten auch hier ein eigenes Anlagenkonto beim Führen eines Anlagenverzeichnisses eingerichtet werden.
4. Sollte ein Begünstigter **keiner Bilanzierungspflicht** aufgrund seines öffentlichen Charakters unterliegen, wie z.B. Gemeinden und Verbände, aber auch gemeindenahen Unternehmen, ist zeitgerecht eine geeignete Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der geltenden Regelungen (z.B. Anlagenkonto, gesondertes Projekt zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der außerordentlichen Haushaltsführung/Kameralistik) vorzunehmen).
5. Nur wenn all diese Möglichkeiten nicht gegeben sind und somit ein Ausnahmefall vorliegt, kann das vollständig ausgefüllte Endabrechnungsfomular der KPC als Erfüllung der Anforderung aus der Verordnung hinsichtlich eigenem Buchführungssystem bzw. Buchführungscode akzeptiert werden.

Kontakt

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Herr Dr. Andreas Vidic

T: +43 1 /31 6 31-249 | F: DW 104

efre@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.